

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Teil 1 §8 der PVO

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß Teil 1 §8 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW)

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben)

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben)

Fax

Es wird beantragt, eine Ausnahme für den Einsatz folgender Person als weitere Fachkraft zuzulassen:

2. Person:

Name, Vorname, Geburtsname

Männlich/weiblich/divers

Geburtsdatum/Geburtsort

3. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift

LWL-Aktenzeichen

(ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- [...] Formlose Begründung des Trägers, warum aus seiner Sicht ein Ausnahmefall vorliegt
- [...] Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme)
- [...] Transcript of records (Wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Studienabschluss handelt, bitte Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), bzw. einen Bescheid der zuständigen Bezirksregierung über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung)
- [...] Nachweise über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung (bzw. andere institutionelle Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 bis 10 Jahren)
- [...] Nachweis über Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen

Eine abschließende Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen nach Teil 1 §8 der PVO erfüllt sind.

Hat die Person noch nicht an Fortbildungen im Umfang von 160 Stunden teilgenommen, erfüllt aber die weiteren Voraussetzungen des Teil 1 §8 der PVO, ergeht eine vorläufige Bescheinigung, auf dessen Grundlage die Person als weitere Fachkraft eingesetzt werden kann. Eine abschließende Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Träger im Rahmen eines Folgeantrags nach Teil 1 §8 der PVO nachweist, dass nunmehr Fortbildungen im Umfang von 160 Stunden absolviert worden sind. Die Fortbildung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.

Die Praxiserfahrung ist vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.

Nach Vorliegen aller Voraussetzungen ist ein Folgeantrag nach Teil 1 §8 der PVO zu stellen.

Datenschutz (Bitte, nachfolgende Punkte durch ankreuzen bestätigen, da eine Prüfung des Antrags andernfalls nicht möglich ist)

- [...] Die unter Nummer 2.) genannte Person hat eine freiwillige Einverständniserklärung nach Art. 7 Europäische Datenschutzgrundverordnung dem Antragsteller gegenüber abgegeben, die diesen zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe ermächtigt: zuständige Fachberater und Fachberaterinnen der Abteilung Kindertagesbetreuung ggf. weitere beim Landschaftsverband tätige Personen, die mit der Prüfung von Anträgen nach der Personalvereinbarung betraut sind. Bezüglich der Einverständniserklärung wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Antragstellers (siehe Seite 1).
- [...] Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und diese auch der unter 2.) genannten Person ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Teil 1 §8 der PVO

Datenschutzerklärung: Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen, über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen. Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat der Gesetzgeber in NRW in § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz festgelegt, dass hierzu eine Vereinbarung getroffen wird. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde die Personalvereinbarung unterzeichnet. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe die in der Personalvereinbarung beschriebenen Voraussetzungen, prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechpartner beim LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe der Datenschutzbeauftragte der LWL-Hauptverwaltung, Karlstr. 11, 48133 Münster; Telefon: 0251 591- 3336; Telefax: 0251 591-713336; E-Mail: datenschutz@lwl.org

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen.

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Fachberatung Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers